

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **DG RTD.G.4** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen: Gewünschter Dienstantritt: Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung: Dienstort:** | **Fabienne GAUTIER** [**Fabienne.Gautier@ec.europa.eu**](mailto:Fabienne.Gautier@ec.europa.eu)  +32 229-93781  **1**  **3. Quartal 2023 1**  **2 Jahr(e)1**   * **Brüssel**  **Luxemburg**  **Anderer:…………..** |
| * **Mit Vergütungen**  **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**   * **Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:**   + **Island**  **Liechtenstein**  **Norwegen**  **die Schweiz**   + **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)** * **Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:** * **Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

1. **Art der Tätigkeit**

Der/die abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) trägt zur forschungs- und innovationspolitischen Arbeit im Bereich der europäischen Missions bei. Die Missions sind eine Neuheit des EU Forschungs- und Innovationsprogramms Horizon Europe für die Jahre 2021-2027. Die Missions werden den Wandel Europas zu einem grüneren, gesünderen, integrativeren und widerstandsfähigeren Kontinent unterstützen. Sie sollen den Menschen in Europa greifbare Vorteile bringen und die Europäer in ihre Gestaltung, Umsetzung und Überwachung einbinden. Als Instrument bündeln die Missions die notwendigen Ressourcen in Form von EU- Finanzierungsprogrammen, Gesetzen und Vorschriften sowie anderen Aktivitäten. Sie zielen auch darauf ab, öffentliche und private Akteure wie die EU-Mitgliedstaaten, regionale und lokale Behörden, Forschungsinstitute, Landwirte, Unternehmerinnen und Investoren oder Investorinnen zu mobilisieren und zu aktivieren, um eine echte und dauerhafte Wirkung zu erzielen. Die Missions werden mit den Bürgern interagieren, um die Akzeptanz neuer Lösungen und Konzepte in der Gesellschaft zu fördern.

Die vorliegende Stelle der/des abgeordneten nationalen Sachverständigen ist im Common Missions & Partnership Service zu besetzen. Dieses Referat steuert die Gesetzentwicklung für Missions und Europäische Partnerschaften und unterstützt die Dienststellen der Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Interessengruppen bei der gemeinsamen Erarbeitung von Maßnahmen, um gemeinsame Investitionen für gemeinsam vereinbarte Ziele zu mobilisieren, die mit den Prioritäten der europäischen Bürger übereinstimmen. Das Referat leitet die politische Koordinierung zwischen den Kommissionsdienststellen während des gesamten Lebenszyklus von Missions und Partnerschaften, einschließlich deren Überwachung und Impact Assessment, und fungiert als politisches Zentrum für Missionen und europäische Partnerschaften in der Kommission.

1 Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses).

Der/die ANS wird insbesondere die Dienststellen der Kommission bei der Durchführung von Missions auf nationaler Ebene beraten und unterstützen, vor allem bei der Mobilisierung und Koordinierung von Akteuren in verschiedenen Sektoren und auf verschiedenen Regierungsebenen. Je nach Hintergrund des Experten könnte dies auch die Beratung bei der Mobilisierung verschiedener öffentlicher und privater Finanzierungsquellen für die Durchführung der Missionen umfassen.

Die Arbeit umfasst Koordinierungsaufgaben und die Weiterverfolgung von Teilen der Missions in den Arbeitsprogrammen sowie die Erstellung von Briefing-Vermerken und Reden zu Missionen, die Teilnahme an Sitzungen und dienststellenübergreifenden Aktivitäten.

Der/die ANS wird unter der Aufsicht eines EU Administrators (AD) arbeiten. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen der nationalen/regionalen und der europäischen Verwaltung arbeitet der/die ANS nicht an Einzelfällen, die mit Akten zu tun haben, die er in den zwei Jahren vor seinem Eintritt in die Kommission in seiner nationalen Verwaltung zu bearbeiten gehabt hätte, oder an unmittelbar angrenzenden Fällen. In keinem Fall vertritt er/sie die Kommission, um finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission zu verhandeln.

1. **Erforderliche Qualifikationen**

# Zulassungskriterien

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

* + - Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.
    - Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.
    - Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

# Auswahlkriterien

Bildungsabschluss

* ein Universitätsabschluss oder
* eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich:

* Forschungs- und Innovationspolitik oder -finanzierung
* Public policy/öffentliche Politik
* Politik/Internationale Beziehungen
* Volkswirtschaft
* Recht
* European Studies/Europäische Studien Berufserfahrung

Berufserfahrung, die gute Kenntnisse der Forschungs- und Innovationspolitik mindestens eines EU- Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes umfasst; gutes Verständnis der EU-Institutionen und ihrer Interaktion; Fähigkeit zur effizienten Zusammenarbeit mit Interessengruppen auf europäischer Ebene. Ausgezeichnete schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten in Bezug auf politische Analysen und Präsentationen.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch, sowie eine weitere offizielle Sprache der Europäischen Union

1. **Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>) auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter. Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

1. **Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss). Der Wortlaut dieses Beschlusses ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_de.htm>.

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

1. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

# Kontaktinformationen

* **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

# Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

# Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.